

**Geschäftsordnung
für das Präsidium des Studentenparlaments
der Technischen Hochschule Wildau [FH]**

Aufgrund § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2013 (GVBl. I/13, Nr. 11) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 05.11.2012 die folgende Satzung erlassen. Diese wurde gemäß § 15 Abs. 3 BbgHG dem Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] mit Schreiben vom 22. Juli 2013 angezeigt.

Teil I – Allgemeiner Teil	2
§1 Vorbemerkung.....	2
§ 2 Aufgaben des Präsidiums.....	2
§ 3 Einberufung des Präsidiums.....	2
§ 4 Zusammensetzung des Präsidiums	2
§ 5 Tagung.....	2
§ 6 Geschäftsführung	3
§ 7 Beschlussfähigkeit	3
§ 8 Aufgaben des Präsidiums.....	3
§ 9 Protokoll.....	4
§ 10 Verschwiegenheit	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 2

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium arbeitet dem Präsidenten bei seiner Aufgabenwahrnehmung zu und nimmt zwischen den Sitzungen des Studentenparlamentes und den vorlesungsfreien Zeiten die ihm vom Studentenparlament übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben regeln sich nach Punkt 3.2. dieser Satzung und werden in einem gesonderten Beschluss vom Studentenparlament in Art und Umfang gefasst.

§ 3

Einberufung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird vom StuPa-Präsidenten mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich, auch per E-Mail, einberufen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für das Präsidiums kann die Ladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 4

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Präsident und sein Stellvertreter geborene Mitglieder des Studierendenparlamentes sein müssen.
- (2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Präsidiums dürfen nicht der Präsident sowie der stellvertretende Präsident des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Dem Präsidium gehören mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses sowie des Finanzausschusses des Studierendenparlamentes an.

§ 5

Tagung

Das Präsidium tagt auf Verlangen des StuPa-Präsidenten, eines seiner Mitglieder oder nach Aufforderung durch den StuRa oder StuPa.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende des Präsidiums führt die Geschäfte des Präsidiums.
Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden des Präsidiums in seiner Amtsführung. Er vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben des Präsidiums kann das Büro des Studentenrates genutzt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern hergestellt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Verspätete Teilnahme an oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium unterstützt den StuPa-Präsidenten bei seiner Aufgabenwahrnehmung und bereitet mir ihm die Sitzungen des Studentenparlamentes vor.
- (2) Der StuPa-Präsident kann sich durch Mitglieder des Präsidiums vertreten lassen.
- (3) Das Studentenparlament kann dem Präsidium zwischen den Sitzungen und den Vorlesungsfreien Zeiten auf Beschluss folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Entscheidung über finanzielle Anträge des Studentenrates in einer Höhe von 1.500€
 - b) Einforderung von Berichten zur Arbeit des Studentenrates und seiner Referate sowie die Anhörung seiner Mitglieder.
 - c) Das Präsidium kann jeder Zeit die Arbeit des Studentenrates, einzelner Mitglieder oder seiner Organe rügen oder mit Auflagen verbinden.
 - d) Das Präsidium kann in dringenden Fällen oder auf Antrag des Studentenrates Mitglieder des Studentenrates ihrer Aufgaben entbinden, ihre Aufwandsentschädigung mindern oder streichen.
 - e) Das Präsidium kann bei Rücktritt oder Abwahl eines Mitglieds des Studentenrates durch das Studentenparlament Aufgaben des verwaisten Referates bis zur Nachwahl eines ordentlichen neuen Mitgliedes wahrnehmen.
- (4) Die Mitglieder des Studentenparlamentes sind über alle Maßnahmen des Präsidiums binnen von 48 Stunden schriftlich, auch per Mail, zu unterrichten. Das Parlament ist ebenfalls zu jeder Sitzung zu unterrichten und kann Maßnahmen des Präsidiums mit einfacher Mehrheit zurückholen.
- (5) Das Studentenparlament kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit in Teilen oder Vollständig von denen in § 8 Abs. 3 dieser Satzung beschreibenden Aufgaben entbinden.

§ 9 Protokoll

- (1) Die über die Sitzung aufzunehmende Ergebnisniederschrift muss enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit;
 - c) Namen der anwesenden Mitglieder und anderer an der Verhandlung zugelassener Personen;
 - d) den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und der Beschlüsse;
 - e) das Abstimmungsergebnis und das Stimmverhältnis;
 - f) verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch einzelne Mitglieder.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen und wird dem Studentenparlament zur Kenntnis gegeben.
- (4) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet das Präsidium.

§ 10 Verschwiegenheit

Für den nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung gilt die Verschwiegenheitspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend ab 01. September 2012 in Kraft.

Wildau, 24.07.2013



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident